

W 11  
THU

# Handbuch der Verwaltungslehre

und des

## Verwaltungsrechts

mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich,  
England und Deutschland.



Als Grundlage für Vorlesungen

von

Dr. Lorenz Stein.



Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1870.



## Vorwort.

Ich übergebe mit dem vorliegenden Werke dem Publikum einen wenigstens formalen Abschluß des Versuches, die Verwaltungslehre zu einer systematischen Wissenschaft zu erheben. Der nächste Grund, der mich dazu bewog, war das Bedürfniß, den Vorlesungen über Verwaltungslehre eine ausreichende Basis zu geben. Das größere Werk, welches ich vor zehn Jahren begonnen habe, ist so umfangreich, daß es für das allgemeine Studium der Verwaltungslehre sich kaum eignet. Ich habe außerdem schon früher erklären müssen, daß es kaum in Eines Menschen Kraft liegt, es in demselben Umfange zu vollenden, in welchem es begonnen wurde. Ich habe dennoch nie geglaubt, daß es, auch in diesem Umfange, wirklich ausreiche. Ich habe nur den Beweis zu liefern gesucht, daß die positiven und praktischen Fragen der Verwaltung einer höheren wissenschaftlichen Behandlung fähig und werth sind, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich diese Ueberzeugung auch für andere gewonnen hätte. Jetzt kam es darauf an, in demselben Geiste die Umrisse des Ganzen festzustellen. Es war die Aufgabe des vorliegenden Werkes, diesen Versuch zu machen. Ich übergebe ihn, obwohl ich seine Mängel und Unfertigkeiten sehr wohl erkenne, der Oeffentlichkeit. Ich wage das aber, weil ich einen andern, weiter gehenden Gedanken schon hier vertreten zu müssen glaube. Und so vieler und tiefer Widerspruch mir dabei auch entgegen treten wird, ich stehe keinen Augenblick an; ihn auszusprechen.

Unsere ganze juristische Bildung an den deutschen Hochschulen ist ohne allen Zweifel durchaus hinter unsrer großen Gegenwart zurück. Es gibt, so weit das geistige Auge reicht, keinen einzigen

Theil der Wissenschaft, der seit fünfzig, ja eigentlich seit dreihundert Jahren so stabil gewesen wäre, ja so wenig Fortschritte gemacht hätte, als die Rechtswissenschaft. Im Großen und Ganzen gibt es nur Einen Punkt, auf dem wir weiter gekommen sind, und das ist die Rechtsgeschichte der alten Zeit. Im Uebrigen stehen wir da, wo im vorigen Jahrhundert Selchow und Kunde, in unserem Makeldey und Wennig-Jungenheim standen. Der große Impuls, den der geniale Thibaut gegeben, ist erfolglos geblieben. Doch das ist nicht die Hauptsache, weil es nur die Consequenz der Hauptsache ist. Die aber besteht in der sehr ernstlichen Thatsache, daß wir, mitten in einem Leben, das nach allen Seiten hin seine Blüthen einer neuen Zukunft entgegen treibt, mit unserem ganzen juristischen Bewußtsein wesentlich noch im Corpus Juris und den Pandekten stecken. Es ist fast unglaublich, daß fast an allen deutschen Universitäten das Maß der Kenntniß des römischen Rechts als das Maß der juristischen Bildung gilt; daß die Pandekten die Hauptsache des Studiums sind, daß das römische Recht die Literatur beherrscht, und daß man alles, was ihm nicht angehört, als Sache zweiter Ordnung betrachtet. Und wenn man für das römische Recht noch irgend eine Vorstellung von der Grenzbestimmung dessen hätte, was aus ihm gilt und nicht gilt, oder eine Vorstellung von seinem Verhältniß zum deutschen Privatrecht, oder eine Vorstellung von der Geschichte eben dieses römischen Rechts seit den letzten zwei Jahrhunderten! Ist es nicht wunderbar, daß unsre jungen Männer mehr wissen von Utilius und Plautius, von Ulpian und Hermogenian, als von Leshfer, Stryk, Pothier, Merlin, Blackstone und andern Männern, auf deren Schultern unsere Rechtsbildung steht? Ist es nicht wunderbar, daß es die erste Aufgabe jedes deutschen Juristen ist, sich mit Servius Tullius und den zwölf Tafeln auf möglichst guten Fuß zu setzen, daß man die Weisthümer, Bannrechte und Regalien, die eben so wenig jetzt noch existiren wie das Edictum perpetuum, genau kennen muß, daß aber in ganz Deutschland keine einzige Universität und keine einzige Vorlesung existiren, wo der junge Mann auch nur die gegenwärtige Civilgesetzgebung eben dieses ganzen Deutschlands kennen lernen könnte. Deutschlands gegenwärtiges

Recht existirt auf den deutschen Rechtsfakultäten nicht; an der Stelle des deutschen Rechts steht das Pandektenwesen, an der Stelle der organischen Auffassung desselben die Casuistik, und das was die deutschen Juristen zu einem Ganzen macht — die Quelle des deutschen Rechtsbewußtseins, der deutschen einheitlichen Rechtsbildung ist — das Recht der Römer, von dem drei Viertel absolut unbrauchbar für uns sind, und wo man bei dem letzten Viertel nicht mehr weiß, was noch für uns einen Werth haben kann, was nicht. Daß dabei von einem Verständniß der französischen und englischen Rechtsbildung keine Rede ist, ist in einem Volke natürlich leicht klar, wo der Preuße nicht lernt, was in Sachsen, der Sachse nicht was in Bayern, der Bayer nicht was in Württemberg und keiner von ihnen was in Oesterreich gilt. Und während diese Leute sitzen und ihre Antiquitäten tradiren, geht das gewaltige Leben unsrer Zeit über sie hinweg, verbindet die Völker und Länder, läßt nirgends eine Absonderung und Abgeschlossenheit zu; jeder junge Geschäftsmann sucht Frankreich und England, jeder Techniker weiß Bescheid von der Ostsee bis zum Mittelmeer, aber der Jurist, an seine Pandekten gekettet, ward erzogen und gegängelt von der Vorstellung, daß er neben diesen Pandekten nicht einmal die Kenntniß der in seinem Vaterlande geltenden Gesetzbücher, geschweige denn der Rechtsbildung und der Literatur unseres Jahrhunderts bedürfe, um ein „tüchtiger“ Jurist zu sein. Während in diesem sich selbst in hundert Commissionen prüfenden und testirenden Volke hundertmal an Einem Tage die Frage nach der lex Aquilia oder Rhodia vorkommt — wir fragen, ob auch nur ein einzigesmal seit hundert Jahren in Preußen bei einem Examen eine Frage nach dem bayrischen oder österreichischen Landrecht vorgekommen, oder nach irgend einem nichtpreussischen Recht diesseits oder jenseits der Mainlinie oder umgekehrt? Und dann fragt man noch, weshalb die Franzosen uns in der Weise achten und behandeln, wie man etwas Unverständliches behandelt?

Und dennoch ist das nur Eine Seite der Sache. Die zweite nicht weniger ernste ist die, welche sich dem öffentlichen Leben und seinem Recht zuwendet. Und hier wieder wollen wir nicht vom eigentlichen Staatsrecht reden. Es ist ein eigenes Ding mit dem Staatsrecht unsrerer Zeit, vor allem mit dem deutschen Staatsrecht,